

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Wochenschriftlicher Abonnementspreis 0,75 RM.;
bei jeder Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbände- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Girlich-Bundest)
Berlin N.O. 35, Greifswalder Straße 221/223.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsanw. 25 Pf., Familienanw. 15 Pf.
Vereinsanw. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221, 223.
Fernsprecher: Zwei Königsplatz, Nr. 423.

Nr. 33.

Berlin, Mittwoch, 24. April 1912.

Sechszehnjähriger Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Jahresbericht des Vertreters am Reichsversicherungsamt für 1911. — Die Entwidlung des öffentlichen Arbeitsnachweises im Deutschen Reich. — Aus der Praxis der Arbeiterversicherung. — Allgemeine Rundschau. — Verbands-Zeit. — Literatur. — Anzeigen.

□ Jahresbericht des Vertreters am Reichsversicherungsamt für 1911.

(Fortsetzung.)

Die Art, wie das Reichsversicherungsamt den Invaliditätsbegriff in der Invalidenversicherung eingengt hat, ist höchst bedenklich. Gewiß, das lange System der Rechtspredung der Arbeiterversicherung soll sich den Verhältnissen anpassen, soll deshalb beweglich und dehnbar sein. Wahrscheinlich ist überhaupt nur bei diesem System eine brauchbare Rechtspredung in der Arbeiterversicherung denkbar. Zu der Anpassung an die Verhältnisse gehört natürlich auch die Anpassung an die Finanzkraft der Versicherung. Aber diese Anknüpfung ist soweit gegangen, daß damit der bei zwei geistig-behindernden Arbeiten des Reichstages klar und unumwunden zum Ausdruck gekommene Standpunkt an die Seite geschoben wurde. Als 1889 das erste Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz gemacht wurde, waren sich Regierung und Parlament einig, daß die damals vorgegebenen Beiträge nach 10 Jahren erhöht werden müßten. Diese Erhöhung und die damit mögliche Erweiterung der Leistungen ist nie zustande gekommen. Als 1900 das Invalidenversicherungsgesetz durch Umarbeitung des alten Gesetzes geschaffen wurde, ist in vielen Reden festgelegt, daß von jetzt ab der Invalidenversicherungsbegriff ausgedehnt würde. Auch da blieb es beim Anlauf. Dabei kann sich der Raie des Eindrucks nicht erwehren, daß die Invalidenversicherung mehr als nötig Kapitalien anhäuft. Das aufgeschobene Vermögen aller Versicherungssträger der Invalidenversicherung betrug Ende 1910 rund eine Milliarde und 668 Millionen Mark. Das Vermögen wuchs im Jahre 1910 um 88 Millionen M., während die Ausgabe für Renten 111 Millionen M. (ohne Reichszuschuß) betrug. Allein die Einnahmen aus Zinsen reichen aus, um fast die Hälfte der Leistungen der Versicherungssträger zu decken. Die Zahl der neu festgesetzten Renten wächst, trotzdem wir uns natürlich noch in der Uebergangszeit befinden, kaum mehr als der Bevölkerungszunahme entspricht. Allem Anscheine nach sorgen wir also reichlich, allzureichlich für kommende Generationen. Und selbst wenn man sparte für die Einführung der Hinterbliebenenversicherung, ist die Sache nicht unbedenklich.

Nun stehen wir vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes. So wichtig es wäre, das Refusrecht uneingeschränkt aufrecht zu erhalten, kann sich kein Sachkenner des Eindrucks erwehren, daß es wie bisher weitergehen konnte. Die in Arbeiterkreisen noch immer fast unbedenklich herrschende Refuskrankheit hat das Refusrecht getötet. Wenn im Jahre 1911 wieder 24 184 Refusurteile eingelaufen sind, wenn 19661 Refusurteile überlebt ins neue Jahr hinüber gingen und alles in allem 42 120 Refusurteile zu bearbeiten waren, so ergab das wie schon früher unhaltbare Zustände, umiomehr, weil ein großer Teil dieser Refusurteile von vornherein aussichtslos war. Allein von den durch uns bearbeiteten 333 Streitfällen im Jahre 1911 waren 118, d. h. mehr als ein Drittel, auch bei wohlwollendster Beurteilung aussichtslos.

So wird, nachdem alle Warnungen und Ermahnungen zur Selbst Einschränkung nichts geholfen, zum 1. Januar 1913 das Refusrecht für

die meisten Streitfälle abgeschafft. Es bleiben gemäß § 1700 in der Hauptfache rekursfähig die Frage, ob ein Betriebsunfall vorliegt, ob der Jahresarbeitsverdienst und die Rente richtig berechnet sind, sowie die erste Feststellung einer „Dauerrente“. Mit diesem letzteren Ausdruck ist ein Begriff in das Gesetz hineingekommen, der noch tolle Verwirrung anrichtet und tausendfach Gelegenheit geben wird, die unsoziale Rechtspredung zu kritisieren. Was ist eine Dauerrente? Eine Rente, die nicht dauernd ist! Denn Dauerrente will bloß bedeuten, die Rente kann nicht alle paar Wochen, aber sie kann z. B. alle Jahre geändert werden. Der Gelehrtskünstler, der die Aufnahme dieser Worte in das Gesetz auf dem Gewissen hat, sollte seines Mandates verlustig erklärt werden für Lebenszeit.

Das Inkrafttreten des neuen Gesetzes bedeutet gleichzeitig den völligen Sieg des staatlichen Zwanges auf allen Gebieten sozialer Versicherung. Der spärliche Rest freier Hilfskassen, der fernerhin noch verbleibt, hat keine selbständige Bedeutung. Die freie Kasse hat ihren Aufgabekreis nur als Zuschußversicherung. Ob das so kommen mußte, braucht man heute kaum zu unteruchen. Der Staat hat die freie Kasse ganz planmäßig erdrückt, und darin liegt kein Beweis, daß sie nicht wettbewerbsfähig wäre. So viel ist aber sicher: durch die Einführung der Zwangsversicherung statt des Versicherungsverzwanges, ist das ganze Gebäude unserer Arbeiterversicherung arbeitsunfähig, einheitlicher und wohl auch leistungsfähiger geworden, und die deutsche Staatsbürokratie hat sich in den ihr überwiegenen Aufgaben in einem Maße als leistungsfähig erwiesen, daß sie eine neue Art von Verwaltung geschaffen hat. Die sich schon ein gut Stück Erde erobert hat und sie sich wohl ganz erobern wird.

Aber man sieht dieses Vornehmen des etwas gar zu sehr über den Dingen stehenden halb Staats-halb Selbstverwaltungsbürokraten nicht ohne innere Nerve. Und nachdem der Sieg der Zwangsversicherung heute unbestreitbar ist, könnte auch ihr wärmster Freund mit erwägen, ob wir nun nicht nach Formen suchen müssen, um die Starrheit des Systems etwas zu lockern, es in engere Beziehungen zu bringen mit den Beteiligten, tausend kraftvolle Hände, die heute außerhalb der Mauern der Zwangsversicherung fliehen, doch für sie fruchtbar zu machen.

Wie das geschehen könnte? Es kann sich selbstverständlich nur um die großen Fragen der Versicherung handeln. Denn in den Einzelfragen wirken tausende, ja hunderttausende Vertreter, Vorstandsmitglieder, Schiedsgerichtsmitglieder usw. schon mit. Wenn wir im Zusammenhang mit dem Reichsversicherungsamt eine Art „Versicherungsrat“ schaffen, könnte wichtige Arbeit und gegenseitige Befruchtung geleistet werden. Als Mitglieder eines solchen Versicherungsrats denken wir uns die besten Köpfe aus Arbeiter- und Unternehmerkreisen, von den Hochschulen, den Ärzten, den Juristen usw. Manche von ihnen liegen heute brach oder können nur indirekt durch die Literatur ihren Einfluß ausüben. Daß ein Mann, wie Prof. Stier-Somlo, wie Amtsgerichtsrat Sabn, wie Prof. Thiemer-Kottbus, wie Prof. Rosin, Privatdozent Dr. Cabn u. a. ihre Gedanken über Arbeiterversicherung nur auf Hintertreffen zur Geltung bringen können, ist bedenklich. Für eine Anzahl verständnisvoller Unternehmer gilt dasselbe wie auch für eine Reihe Arbeitervertreter von den verschiedenen Flügeln der Arbeiterbewegung. Wenn der Versicherungsrat 100-150 Personen umfaßt, die jährlich ein oder mehrmals zusammenzutreten, die sich aussprechen über die Ergebnisse des vergangenen

Jahres, die Anregung geben für die Zukunft, neue Pläne vorarbeiten usw., so wird damit die Arbeiterversicherung mit einem Rahmen von Sachkennern umgeben, der in jeder Hinsicht nur Gutes leisten kann. Bismarcks alter Gedanke eines Volkswirtschaftsrates war nicht so schlecht, als er damals von einem Teil unserer Freunde gemacht wurde. Feiert der Gedanke in Form eines Rates beim Reichsversicherungsamt sein Wieder-aufleben, so wird er seine Fruchtbarkeit beweisen. Die Zusammenziehung dieses Rates wäre vielleicht durch Ernennung, etwa verbunden mit Vorlagsrecht der beteiligten Arbeiter, Unternehmer, Ärzte, Juristen usw. herbeizuführen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Entwicklung des öffentlichen Arbeitsnachweises im Deutschen Reich.

Während das Deutsche Reich bis vor kurzer Zeit in bezug auf die Entwicklung der Arbeiterversicherung die führende Stellung unter den zentralstaaten einnahm, ist es nun durch die Arbeiterversicherung Großbritanniens und durch die teilweise Einführung der Arbeitslosenversicherung in anderen Staaten in den Hintergrund getreten. Denn eine obligatorische Versicherung gegen Arbeitslosigkeit besteht weder im Reich noch in Einzelstaaten noch in einzelnen Gemeinden; auch zur freiwilligen Versicherung sind bisher nur Anträge vorgekommen.

Man geht bei der Frage der Arbeitslosenversicherung von dem Gesichtspunkte aus, daß die Einführung derselben erst dann ihrer Wirksamkeit entgegengehen kann, wenn eine geeignete Form für die einheitliche Regelung der Arbeitsvermittlung gefunden sein wird. Denn nur eine einheitliche Reichsarbeitsvermittlung wäre imstande eine Gewähr dafür zu leisten, daß die Arbeitslosenunterstützung nicht arbeitsverloren oder streitenden Personen zugute käme. Doch noch ehe man zu der Erkenntnis gelangt war, daß eine Reichsarbeitsvermittlung die Voraussetzung der Arbeitslosenversicherung sein müßte, wandte man sich mit aller Energie gegen das Ausbeutensystem der privaten gewerblichen Stellenvermittlung, indem durch das am 1. Oktober 1910 in Kraft tretende Stellenvermittlungs-gesetz die Bedürfnisfrage der gewerblichen Stellenvermittlung verneint wird, wenn für den Bezirk ein öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweise in ausreichendem Maße besteht. Durch dieses Stellenvermittlungs-gesetz wurde den Gemeinden die Einführung von öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweisen gewissermaßen zur Pflicht gemacht. So haben sich in den Gemeinden eigene Arbeitsnachweise, meist mit paritätischen Aufsichtskommissionen gebildet, und zwar meist allgemeine Nachweise für alle Gewerbebezüge, in größeren Städten mit Fachabteilungen für die einzelnen Berufe oder unter Angliederung paritätischer Fachnachweise. Besondere Bedeutung gewinnen sie aber dadurch, daß sie vor allem auch die interlokale Arbeitsvermittlung, das heißt die Vermittlung von und nach auswärts, die Regelung des Austausches der Arbeitskräfte zwischen den einzelnen Orten, zwischen Stadt und Land bejorgen. Ihre Bedeutung für die Arbeitsvermittlung tritt klar zutage und um so erfreulicher ist die Tatsache, daß ihre Tätigkeit in den letzten Jahren eine ihrer Bedeutung entsprechende Ausdehnung angenommen hat.

Für das Deutsche Reich gibt der kürzlich veröffentlichte Jahresbericht des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise die Zahl der zu Beginn des

Nahres 1911 vorhandenen gemeindlichen oder gemeindlich unterstützten Arbeitsnachweise mit 475 gegen 462 im Vorjahre an, die sich folgendermaßen auf die einzelnen Bundesstaaten verteilen: Preußen 266, Bayern 67, Sachsen 43, Württemberg 16, Baden 18, Hessen 27, Sachsen-Weimar 3, Oldenburg 2, Braunschweig 3, Sachsen-Coburg-Gotha 2, Anhalt 3, Schwarzburg-Sonderhausen 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Waldeck 2, Lippe 1, Lübeck 1, Hamburg 2 und Elsaß-Lothringen 17.

Die Entwicklung der öffentlichen Arbeitsvermittlung stieg von 932 956 Vermittlungen im Jahre 1907 auf 1 087 431 im Jahre 1910. Eine Vermittlungstätigkeit von über 1000 besetzten Stellen hatten im Jahre 1910: 106 Arbeitsnachweise zu verzeichnen; von diesen vermittelten 5000—10 000 Stellen 16 Nachweise, 10 000 bis 20 000: 17 Nachweise, 20 000—40 000: 7 Nachweise, mehr als 40 000 vermittelte die Arbeitsnachweise in Frankfurt, München, Stuttgart und über 80 000 der Zentralverein für Arbeitsnachweis in Berlin.

Auch der Zusammenschluß zu Arbeitsnachweisverbänden, um den interlokalen Arbeitsmarkt besser beherrschen zu können, hat erhebliche Fortschritte gemacht, so daß dem Verband deutscher Arbeitsnachweise im Königreich Preußen und benachbarten Gebietsteilen anderer Bundesstaaten angegliedert resp. untergeordnet sind: der Verband märkischer Arbeitsnachweise, Verband westfälischer Arbeitsnachweise, Verband mitteldeutscher Arbeitsnachweise, Rheinischer Arbeitsnachweisverband, Verband norddeutscher Arbeitsnachweise, Verband niederländischer Arbeitsnachweise, Arbeitsnachweisverband Sachsen-Anhalt, Zentralverein für Arbeitsnachweis und Wanderarbeitsstellen im Regierungsbezirk Rheingebirg, im Königreich Bayern: Verband bayerischer Arbeitsnachweise, Verband pfälzischer Arbeitsämter, im Königreich Sachsen: Verband der öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweise, in Württemberg: Staatliche Landeszentrale der Arbeitsämter, im Großherzogtum Baden: Verband badischer Arbeitsnachweise, in den Thüringischen Staaten: Verband thüringischer Arbeitsnachweise in Elsaß-Lothringen: Verband elsäß-lothringischer Arbeitsämter.

Wenn die geplante Einrichtung von Arbeitsnachweisverbänden für die Provinzen Pommern, Posen und Schlesien erst vollzogen sein wird, wird das Reich mit einem Netze von öffentlichen Arbeitsnachweisverbänden umspannt sein.

In Preußen ist die Zahl der vermittelten Stellen von 488 663 im Jahre 1907 auf 655 623 im Jahre 1910 gestiegen. Davon vermittelte Berlin 138 389, Frankfurt a. M. 43 995, Düsseldorf 33 307, Posen 29 868, Köln 23 719, Hannover 23 718, Magdeburg 21 696, Dortmund 19 607, Charlottenburg 17 594, Essen 15 639, Elberfeld 15 331, Wiesbaden 15 004, Kiel 14 463, Breslau 13 477, Schöneberg 12 359, Warmen 11 961 und Gassel 11 148.

Neu begründet wurden die Arbeitsnachweise in Friedrichshagen (Regierungsbezirk Potsdam), sowie in Glatz, Kammlau, Reichenbach, Schweidnitz, Steinau, Strehlen und Waidenburg. Fachabteilungen für Gatt- und Gattungsangelegenheiten wurden im Anschluß an öffentliche Arbeitsnachweise neu errichtet in Kaden, Pochum, Bonn, Köln, Erfeld, Götting, Gagen i. B. und Halle a. d. Saale, so daß einschließlich der bereits bestehenden Arbeitsnachweise nunmehr 20 gemeinnützigen allgemeinen Arbeitsnachweisstellen derartige Einrichtungen angegliedert sind.

Sachsen hatte im Jahre 1910: 80 983 besetzte Stellen zu verzeichnen gegen 76 078 im Vorjahre. Bayerns Stellenvermittlungstätigkeit stieg von 142 114 besetzten Stellen im Jahre 1909 auf 177 300 im Jahre 1910. Besonders zu beachten ist hier, daß die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte nicht unerheblich zugenommen hat, und zwar stieg hier die Zahl der besetzten Stellen von 12 944 auf 15 416. Da sich im Gegensatz zu den männlichen bei den weiblichen Personen ein Arbeitsmangel fühlbar macht, so werden Zentralbüroslisten herausgegeben, in welchen auf die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung durch die gemeindlichen Arbeitsämter besonders hingewiesen wird.

Unterscheidet man die vermittelten Personen nach ihren Berufen, so waren von den insgesamt in Stellung gebrachten männlichen Arbeitskräften 47,6 v. H. ungelernete Arbeiter, 33,5 v. H. gewerbliche Arbeiter, 14,0 v. H. land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, 2,5 v. H. Lehrlinge und 1,6 v. H. gehörten zum Hotel- und Wirtschaftspersonal, 1,7 v. H. entfielen auf häusliche Dienstboten und 0,1 v. H. auf kaufmännische Angestellte.

Von den insgesamt in Stellung gebrachten weiblichen Personen gehörten 40,2 v. H. zum Hotel- und Wirtschaftspersonal, 32,2 v. H. waren ungelernete Arbeiterinnen, 19,2 v. H. zählten zum Privatpersonal, 6,0 v. H. waren gewerbliche, 1,9 v. H. landwirtschaftliche Arbeiterinnen, 0,4 v. H. Lehrlädchen und 0,1 v. H. kaufmännische Angestellte.

München läßt auch einen Vergleich der Tätigkeit eines Arbeitsamtes mit den übrigen Arbeitsnachweisen zu. Der Vergleich gestaltet sich folgendermaßen:

	Besetzte Stellen	
	1910	1909
Arbeitsamt	78 918 60,5	64 516 51,3
Charitative Vereine	7 769 6,0	10 481 8,5
Barität. Arbeitsnachw.	4 739 3,6	4 751 3,8
Arbeitsvereine	11 945 9,2	17 942 14,3
Arbeitnehmervereine	12 754 9,8	15 450 10,7
Gewerbsäm. Stellen	14 246 10,9	14 293 11,4

Auf die Vermittlungstätigkeit des Arbeitsamtes entfällt nicht nur mehr als die Hälfte aller Vermittlung, sondern dieselbe hat auch wieder beträchtlich zugenommen, während die übrige Vermittlungstätigkeit durchweg zurückgegangen ist.

Darf man von der bisherigen Entwicklung des öffentlichen Arbeitsnachweises auf die Zukunft schließen, so ist mit Recht anzunehmen, daß er in nicht zu ferner Zeit den Arbeitsmarkt völlig beherrschen wird. Damit würde dann aber auch das schwerwiegendste Argument gegen die Arbeitslosenversicherung im Deutschen Reich in Wegfall kommen und dieselbe immerhin in absehbarer Zeit ihrer Verwirklichung entgegensehen.

Margarethe von Gottberg - Stuttgart.

Aus der Praxis der Arbeiterversicherung.

Ein Hauptanliegen in der sozialen Rechtsprechung muß möglichst Schnelligkeit des Verfahrens sein. Reiz der Arbeiter in der Regel von der Hand in den Mund lebt, handelt es sich bei diesen Rechtsstreitigkeiten meist um Existenzfragen. Die Gewerbevereine berücksichtigen im allgemeinen diese Verhältnisse. Auch in der Krankenversicherung wird fast immer ohne weiteres allwöchentlich die Unterstützung vom Beginn der Krankheit an bezahlt. In der Invalidenversicherung dagegen dauert das Verfahren schon länger, und in der Unfallversicherung ist ja meistens nach Ablauf der ersten 13 Wochen die Sache noch nicht geklärt. Es vergeht aber oftmals eine unendlich lange Zeit, bis der verunfallte Arbeiter in den Genuß seiner gesetzlichen Rechte gelangt. Dafür sind folgende beiden Fälle recht charakteristisch:

Der Arbeiter M. G. in S. verunglückte im August 1910, indem er durch Fallen eines zu schweren Gegenstandes einen sogenannten Genickbruch bekam. Für die ersten 13 Wochen zahlte die Krankenkasse das Krankengeld nebst Unfallzuschuß; dann aber stellte sie die Zahlungen ein. Die Berufsgenossenschaft hielt die Sache noch nicht für geklärt und zahlte einwöchentlich nichts. Nun erklärte die Krankenkasse, sie habe wahrscheinlich den Unfallzuschuß zu Unrecht ausgezahlt, und um keinen Schaden zu haben, zahlte sie auch nichts; denn es sei ja möglich, daß G. schon zu viel erhalten habe. Selbstverständlich hatte der Verletzte als Vater einer siebenköpfigen Familie das erhaltene Krankengeld verbraucht und stand nun vollständig mittellos da. Er schrieb einen Brief nach dem andern an die Berufsgenossenschaft, erhielt aber am 23. November, 1. und 16. Dezember Nachricht, „daß die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen“ seien. Wohl wurde er am 12. Dezember in ein Krankenhaus eingewiesen. Man kann sich denken, daß seine Familie ein „frohes“ Weihnachtsfest feierte. Nachdem er am 26. Januar als gebessert das Krankenhaus verlassen hatte, erhielt er am 7. Februar Anweisung, sich von einem Arzt in L. untersuchen zu lassen, sowie Jahrgeld und Gehrgeld für die Reise. Am 6. März 1911 ging dann der Vorbescheid ein, monach bis zum 26. Januar volle Erwerbsunfähigkeit, von da bis 22. Februar 20 Proz. Erwerbsbeschränkung, und von da ab überhaupt keine Unfallfolgen mehr vorhanden gewesen seien. Im eigenen Interesse könne dem Verletzten nur empfohlen werden, baldigt zu arbeiten.

Ein Familienvater, der für 7 Personen zu sorgen hat, der noch niemals einen Tag unnützig gefeiert hatte, mußte diesen Bescheid als Beleidigung empfinden, und da er immer noch nicht arbeiten konnte, und auch verschiedene Datumfehler in dem Bescheid enthalten waren, antwortete er entsprechend an die Berufsgenossenschaft. Inzwischen war die Familie G. immer mehr in Not geraten; der Hausbesitzer drohte mit Exzession und der Krämer wollte

nicht mehr borgen. Eine andere Geldquelle war nicht zu finden, und so wurde die Berufsgenossenschaft um eine Vorrichtungsbahn angegangen, die dann auch nach längerem Vermühen Ende März erfolgte. Also sieben Monate hatte das Verfahren gedauert, und erst im April 1911 war die Sache so weit, daß man Berufung an das Schiedsgericht einlegen konnte. Dort wurde dann am 20. Juni noch eine kleine Verlängerung der Rentenzahlung eintreten.

Inzwischen hatte der Verletzte seine frühere Arbeit aufgenommen, mußte sich aber noch längere Zeit schonen und wäre wohl dauernd für einen geringeren Lohn beschäftigt worden, wenn er nicht eine andere Arbeitsstelle gefunden hätte. Weinahe wäre dies vorbeigekommen, denn die Ärzte, die die Entziehung der Rente vorgearbeitet hatten, wollten ihn erst nicht gehen lassen. Schließlich nach ständigen Warten war auch diese Schwierigkeit überwunden und der Fall G. war erledigt.

Der Former J. in A. hatte mir inzwischen einen ähnlichen Fall übertragen. Er verunglückte am 22. März 1911 beim Abheben des oberen Teiles einer Form. Dabei blieb der untere Teil hängen und an diesem ca. 6 Zentner schweren Gegenstand hatte J. sich derart verbohrt, daß er ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen mußte. Da er nicht direkt im Arbeitsort wohnte, wechselte er schließlich die Behandlung und ging in sein Heimatdorf. Beide Ärzte betrachteten die Sache als Unfallfolge, aber der Vertrauensarzt der Berufsgenossenschaft entdeckte, daß der Verletzte 7 Monate vor dem Unfall von längerer Krankheit genesen sei, und es sich wohl um eine Folgeerscheinung dieser Krankheit handelte. Die Betriebskasse zog also den vielleicht zu viel gezahlten Unfallzuschuß von dem nach der 13. Woche fälligen Krankengeld ab. Der Verletzte legte Berufung ein und das Schiedsgericht ordnete eine Untersuchung in der nächsten Universitätsklinik an. Dort wurde das Leiden als Unfallfolge anerkannt. Die Berufsgenossenschaft ließ daraufhin Anfang Dezember 1911 indirekt eine Entschädigung anbieten und zwar Vollrente für die erste Zeit und nachher 15 Proz. Das Datum, von wann ab die Teilrente gezahlt werden sollte, war nicht genannt; außerdem erwich der Sprung von 100 auf 15 Prozent viel zu groß, umso mehr als der Verletzte immer noch nicht arbeiten konnte. Also lautete die Antwort, „Im Prinzip einverstanden, aber über die Höhe der Teilrente und den Beginn derselben alle Rechte vorbehalten“.

Man konnte nun annehmen, daß bis Weihnachten eine Zahlung erfolgen würde, aber die Familie J., die aus acht Personen bestand, feierte ein ähnlich „frohes“ Weihnachtsfest wie im Jahre vorher die Familie G.

Mitte Januar 1912 hat der Verletzte in einem Schreiben die Berufsgenossenschaft um Beilegung der Sache, eventl. um Zahlung eines Vorstufes, darauf erbielt er die Antwort, er solle sich an das Schiedsgericht wenden. Vom Arbeiterretariat Saarbrücken wurde juridisch geschrieben, daß eine Vorrichtungsbahn mindestens gerechtfertigt, und nicht das Schiedsgericht, sondern die Berufsgenossenschaft dafür zuständig sei. Am 16. Februar 1912, also fast 11 Monate nach dem Unfall, erhielt J. Nachricht, daß die Betriebskasse angewiesen sei, 50 Mk. Vorstuf zu zahlen. Wegen Erhalt des Geldes haben Sie sich mit der Kasse in Verbindung zu setzen. Dem Arbeiterretariat in Saarbrücken haben Sie sofort davon Mitteilung zu machen“, so lauteten die Schlusssätze des Schreibens.

Am 27. Februar endlich war dann Termin am Schiedsgericht. Der amwehende Arzt konstatierte 33 Proz. Erwerbsunfähigkeit, wovon aber nur 25 Proz. Unfallfolgen seien. Unter diesen Satz konnte man also wohl nicht gehen. Um aber doch nicht mehr zahlen zu müssen, als die Berufsgenossenschaft angeboten hatte, bewilligte man für die erste Zeit, gestützt auf das Heibelberger Gutachten, 75 Proz. statt der Vollrente. Wegen dieses Urteil ist Rekurs angemeldet.

Der Vertreter der Berufsgenossenschaft entschuldigte die lange Verzögerung der ganzen Sache damit, daß man sich an das Gutachten des Vertrauensarztes halten mußte. Anerkennungswürdiger Weise ist dann nach der Verhandlung am Schiedsgericht auf unsern Antrag hin alsbald ein Verfahren eingeleitet worden. Im Jahresgange des Unfalls ist der Verletzte im Besitz der Rente und im Genuß der Heilbehandlung.

In beiden Fällen handelte es sich um Kollegen, die mehr als zehn Jahre dem Gewerbeverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter angehörten. Dadurch war wenigstens die allergrößte Notlage beiseite, denn der eine erhielt 26 Wochen Krankengeldzuschuß und dann noch etwa 6 Wochen je 10,50 Mk. Arbeitslosenunterstützung, während der andere weil kurz vorher aus der Krankenkasse ausgesteuert und noch nicht wieder bezugsberechtigt, zwar kein

Krankengeld aber doch 10 Wochen lang je 10.50 Mf. Arbeitslosenunterstützung erhält, nachdem die Krankenkassen die Zahlungen eingestellt hatte und die Not am größten war. Man kann sich denken, daß ähnliche Fälle auch bei unorganisierten Arbeitern vorkommen, wo dann die von uns gesehene Wirkung in voller Schärfe eintritt, abgesehen davon, daß dann eventuell das Verfahren noch schlechter verlaufen wäre. I. E.

Allgemeine Rundschau.

Dienstag, den 23. April 1912.

Die geplante Aufhebung der Liebesgabe gibt den Schnapsbrennern Veranlassung, sich auf andere Weise schadlos zu halten. Sie haben sich eine starke Organisation in der Spirituszentrale geschaffen, die fast alle nennenswerten Brennereien umfaßt. Schon vor kurzem wurde mitgeteilt, daß diese Spirituszentrale eine Erhöhung des Preises plane, und jetzt hat ihr Gesamtausschuß von neuem beschlossen, den Preis für Trimbrenntwein um 6 Mf. pro Hektoliter zu erhöhen. Des Weiteren aber kam man zu der Ueberzeugung, daß auch der Brennspiritus zu billig sei, weshalb der Preis dafür ebenfalls um 3 Mark pro Hektoliter gesteigert wurde. Gerechtigt wurden diese Preissteigerungen mit folgenden Gründen:

In der Beschlusfassung über die Preise brachte der Gesamtausschuß gemeinsam mit der Geschäftsleitung noch besonders zum Ausdruck, daß ihre Entscheidungen einzig und allein durch die Erzeugungs- und Absatzverhältnisse des laufenden Geschäftsjahres bestimmt wurden, und die Annahme anderer Beweggründe nachträglich zurückzuweisen wäre.

Die ollen ehrlichen Seemann! Sie hätten nur noch sagen müssen, daß man aus ethischen Gründen, um den Schnapskonsum einzuschränken, die Preissteigerung beschlossen hat. Nun, die Arbeiterchaft kennt das gute Herz der Spiritusbrenner und wird darauf bedacht sein, durch noch größere Entschlossenheit im Branntweingenuß den Herren die ihnen gebührende Antwort zu erteilen.

Das Recht des Streikpostenstehens ist ein Teil des Koalitionsrechtes und darf den Arbeitern nicht vorenthalten werden. Trotz alledem sind solche Versuche mehrfach gemacht worden, und bei den letzten Zeit immer häufiger erhobenen Anrufen nach Schutz der Arbeitswilligen spielt das Verbot des Streikpostenstehens eine bedeutende Rolle. Da ist es eine immerhin erfreuliche Erscheinung, wenn der Minister eines deutschen Bundesstaates klar und deutlich zu erkennen gibt, daß er sich auf eine solche Beschränkung des Koalitionsrechtes auf keinen Fall einzulassen gewillt ist.

Vor kurzem teilten wir mit, daß in Klauen der sozialdemokratische Landtagsabgeordnete Winkler als Streikposten verhaftet worden ist. Diese Angelegenheit beschäftigte in der vorigen Woche den sächsischen Landtag, und bei dieser Gelegenheit machte der Minister des Innern, Graf Wisth u. m., folgende Bemerkungen von allgemeiner prinzipieller Bedeutung:

Ich wünsche durchaus, daß die Polizei entsprechend der Gesetzgebung das Koalitionsrecht der Arbeiter genau so beachtet wie das der Unternehmer, und sich Eingriffe in die Lohnkämpfe enthält. Aus diesem Grunde lehne ich auch den Wunsch der Unternehmer ab, sie einseitig gegen Streikposten zu schützen. Die Polizei hat sich lediglich darauf zu beschränken, daß die öffentliche Ordnung aufrecht erhalten bleibt.

Das ist eine durchaus verständige Auffassung, die auch von den Arbeitern geteilt wird. Daß Arbeitswillige von Streikposten belästigt werden, wird auch von den Organisationen nicht gewünscht, sondern gemißbilligt. Aber auf das Streikpostenstehen an sich kann nicht verzichtet werden. Das Koalitionsrecht würde ohne Streikpostenstehen seinen Wert verlieren. Hoffentlich sorgt der sächsische Minister des Innern dafür, daß seinen Anschauungen auch von den untergeordneten Polizeibehörden Rechnung getragen wird, und daß die sächsische Regierung auch im deutschen Bundesrat entschieden jeder Schmälerung des Koalitionsrechtes energischen Widerstand entgegensetzt.

Arbeiterbewegung. Die in der Frankfurter Metallindustrie eingeleiteten Einigungsverhandlungen haben zu keinem Ergebnis geführt. An der Frage der Arbeitszeitverfugung ist der Einigungsversuch gescheitert. Wie der Verband der Metallindustriellen für Frankfurt und Umgegend in einer Zuschrift an die Frankfurter Zeitung" mitteilt, hat er nach vorheriger Verständigung mit den übrigen süddeutschen Kartellverbänden, sowie dem Gesamtverbande der Metallindustriellen in Berlin beschlossen, eine Ausfperung von 60 Proz. der Vollarbeiter in seinen sämtlichen Betrieben vorzunehmen. Die Ründi-

gung soll zum 4. Mai erfolgen. Dasselbe soll zurückgenommen werden, wenn in den eventuell weiterzuführenden Verhandlungen die Einigung erzielt wird. — In Hamburg haben weitere Verhandlungen zwischen dem Fabrikbetriebsverein und den Arbeitern stattgefunden. Der Fabrikbetriebsverein hat sich bereit erklärt, nach Annahme des vereinbarten Lohns für die Stauerbetriebe über die übrigen Forderungen weiter zu verhandeln. — Der geplante Reichstarif für das deutsche Steindruckgewerbe ist nicht zustande gekommen, weil die Unternehmer durch das Verhalten der Gewerkschaften sich verletzt fühlen. — In Königsberg i. Pr. ist eine Bewegung der Maurer und Bauhilfsarbeiter mit Erfolg für die Arbeiter abgeschlossen worden, indem ihnen Lohn- und Sonntagsarbeiten und andere Verbesserungen im Arbeitsverhältnis zugesichert wurden. — Der Streik im Stukkaturgewerbe von Berlin nimmt seinen Fortgang. — Auch in Sachsen kann der Ausstand der Bergarbeiter als beendet gelten. Am Freitag und am Sonnabend haben sich auf den Gruben zahlreiche Streikende zur Wiederaufnahme der Arbeit gemeldet, obgleich im Zwickauer Revier die Bergarbeiterveramlungen sich gegen die von der Revierkonferenz beschlossene Resolution ausgesprochen haben, den Streik aufzugeben. — In der Tuchfabrik von Gebr. Bradensfeld in Neumünster sind die Arbeiter und Arbeiterinnen in den Streik getreten, worauf die übrigen Unternehmer sich mit der Firma solidarisch erklärten und ihre sämtlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, soweit sie organisiert sind, aussperrten.

In Christiania (Norwegen) befinden sich die Schuhmacher in einer Tarifbewegung, da der alte Tarif abgelassen ist. Nachdem die Unternehmer jede Lohnerhöhung scharf abgelehnt haben, sind die Arbeiter in den Ausstand getreten. — Allem Anschein nach geht der Streik der amerikanischen Kohlenbergleute seinem Ende entgegen. Dagegen besteht die Gefahr, daß der schon seit längerer Zeit drohende Streik der Lokomotivführer zum Ausbruch kommt, da alle Einigungsverhandlungen bisher ergebnislos verlaufen sind.

Eine bemerkenswerte Entscheidung über den Boykott hat in diesen Tagen das Reichsgericht in Leipzig getroffen. Im Jahre 1908 waren in der Dania-Profabrik in Hamburg die Arbeiter und Gesellen in den Streik getreten, weil die Fabrik es abgelehnt hatte, wegen der entstandenen Differenzen mit der Ortsverwaltung des Transportarbeiterverbandes zu verhandeln. Im Verlaufe dieses Streiks sollen nun nach Behauptung der Firma der Transportarbeiterverband und dessen Hamburger Vollstreiter G. durch mehrere Veröffentlichungen in unerlaubter Weise eingegriffen haben, wodurch die Kunden der Profabrik ungewisshaltig zum Boykott der Fabrik aufgefordert worden seien. Diese Veröffentlichungen enthielten aber nach Ansicht der Firma der Wahrheit zuwiderlaufende Angaben über die Lohnverhältnisse, Arbeitszeiten, Mittagspausen usw. der streikenden Arbeiter. Da sich die Profabrik dadurch für geschädigt hielt, erhob sie die Klage gegen den Transportarbeiterverband und dessen Beamten in Hamburg. Das dortige Landgericht hatte die Klage abgemiesen, das Oberlandesgericht nur insoweit, als der Transportarbeiterverband als solcher verklagt worden war. Gegenüber dem mitverklagten Hamburger Vertreter G. aber hatte das Oberlandesgericht die auf Zahlung von 4500 Mf. gerichtete Schadenersatzklage als dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hatte die einzelnen Veröffentlichungen, die teils an jedermann verteilt, teils in einer Hamburger Zeitung gemacht waren, geprüft und darin unwahre Angaben über die Entstehung und den Grund des Streiks gefunden. In diesen Veröffentlichungen war nämlich gesagt worden, die streikenden Arbeiter hätten fast eine „unbegrenzte Arbeitszeit“, da die erforderlichen Bausen von der Fabrikleitung nicht eingehalten würden; ein hofliches Schreiben des Verbandes habe die Fabrik überhaupt nicht beantwortet und nur gesagt, sie kenne keinen Verband; in einer Ankündigung war weiter gesagt, „Drot werde überall geübt und auch schmadhaft“. Ein Artikel der betr. Zeitung enthielt die direkte Aufforderung an die Hausfrauen, die Arbeiter in ihrem gerechten Kampfe zu unterstützen. In diesen Veröffentlichungen erblickte das Oberlandesgericht zunächst eine Aufforderung zum Boykott, dann aber auch Unwahrheiten, die die Schadenersatzpflicht des G. rechtfertigten. Was die Arbeitszeit anlangt, so habe diese nicht, wie gesagt worden sei, „fast unbegrenzt 17 bis 18 Stunden“ betragen, sondern allerhöchstens 16 Stunden und Sonntags niemals „10 Stunden“, wie behauptet worden sei, sondern höchstens 6. Auch die ganze

Entstehungsgeichichte des Streiks sei in den Veröffentlichungen falsch geschildert worden. Es sei aber von G., der schon seit 1905 in der Gewerkschaftsbewegung tätig gewesen sei, höchst fahrlässig, diese objektiv unrichtigen Angaben auf Grund kurzer Notizen veröffentlicht zu haben, die ihm gesteckt worden seien, ohne sich genauer zu überzeugen. Gerade für G. als Gewerkschaftsführer sei es sehr leicht gewesen, sich von den ihm zugetragenen Unwahrscheinlichkeiten zu überzeugen. Denn kein Hamburger Arbeiter lasse sich solche Arbeitsbedingungen gefallen, wie sie G. als bei der Profabrik vorliegend geschildert habe.

Gegen dieses Urteil des Oberlandesgerichts hatte G. Revision beim Reichsgericht eingelegt, die aber als unbegründet zurückgewiesen wurde, so daß das Urteil nunmehr rechtskräftig geworden ist.

Konsumvereine und Bergarbeiterstreik. Es ist allgemein bekannt, welche große Bedeutung es für den Kampf um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen, den die Berufsorganisationen der Arbeiter führen, hat, daß ihre Mitglieder auch in den Konsumvereinen einen Rückhalt haben. Das hat sich auch wieder beim letzten Bergarbeiterstreik deutlich gezeigt. In der „Bergarbeiterzeitung“ schildert ein „Kumpel“, daß er durch Krankheit in der Familie bei Eintritt des Streiks in schlechter wirtschaftlicher Lage war. Da er jedoch von seiner Konsumgenossenschaft einen Vorstoß auf die ihm zustehende Rückvergütung erhielt, konnte er über die schlimme Zeit gut hinwegkommen. Er schreibt:

Ich hole im Jahre für beinahe 600 Mf. von unserer Verkaufsstelle. Darauf stehen mir, wenn es 7 % Rückvergütung gibt, beinahe 42 Mf. zu. Dafür kann ich auch Waren bekommen. Ich habe nun während des Streiks von unserem Konsumverein für den fälligen Betrag der mir zustehenden Vergütung Kredit erhalten und hatte wenigstens keine Nahrungsmittel. So sollten es alle Kameraden machen. Jeder denkende Bergmann muß auch Konsumvereinsmitglied sein. Dadurch sichert er sich für Kampfszeiten einen Kredit und braucht beim Krämer keine Schulden zu machen.

Auch von den in dieser Zuschrift zum Ausdruck gebrachten Gesichtspunkten kann den Arbeitern die Zugehörigkeit zum Konsumverein nur empfohlen werden.

Ein Arbeitgeberurteil über den Wert der Tarifverträge. Der „Steinbildhauer“, das Organ der Steinmetz- und Steinbrucharbeiter, bringt die Zuschrift eines Arbeitgebers, der sich über die Tarifverträge folgendermaßen äußert:

Es gehört in unserer Zeit, so hart es klingen mag, eine gewisse Rücksicht zu haben, ohne gut durchgearbeiteten Tarif zu wirtschaften. Man wird tarifstreuen Firmen gegenüber in vielen Beziehungen im Nachteil sein, da es keine zuverlässigere und bequemere Grundlage für die Preisberechnung gibt als ein festgeschlossener Tarifvertrag. Daß außerdem auch völlige Klarheit über die in Anschlag zu bringenden allgemeinen und besonderen Betriebsunkosten erforderlich ist, soll nur der Vollständigkeit wegen erwähnt werden. — Eine wieviel gesünder Sache ist es doch, wenn, von den Einzelfällen abgesehen, die sich vom Tarif noch nicht haben treffen lassen, am Lohnstag beide Parteien sich über die zu zahlenden Beträge vollständig im reinen sind, anstatt daß wegen jedes Stückes lang und breit verhandelt werden muß. — Ich für meinen Teil laufe mit Vorliebe da, wo die Preise im Schaufenster für jeden Artikel feststehen oder „feste Preise“ angeschrieben sind; denn das Handeln und Fellschen ist mir ein Grauel. Jedem Beteiligten, der seither noch nicht glaubte, der Tariffrage näherzutreten zu müssen, empfehle ich angelegentlich, sich doch einmal ohne jede Voreingenommenheit mit ihr zu befassen und sich Klarheit darüber zu verschaffen, ob es vorteilhaft oder zweckmäßig ist, sich länger einer Erkenntnis und ihrer Befolgung zu verschließen, von deren Richtigkeit und Wichtigkeit die zeitweise größte Zahl nicht nur der Berufsgenossen, sondern fast aller Gewerbetreibenden seit Jahrzehnten überzeugt ist.

Es ist erfreulich, daß auch in Arbeitgeberkreisen der Tarifgedanke mehr und mehr Geltung gewinnt. Man muß sich solche Auslassungen merken, um sie gelegentlich im Kampfe gegen bisher unbelehrbare Tarifgegner zu verwerten.

Tarifverabredungen über Arbeitsnachweismutzung. Die letzte Veröffentlichung des Kaiserlichen Statistischen Amtes über die Arbeitsnachweisträger im Deutschen Reich enthält auch einige interessante Zahlenangaben über tariflich festgelegte Arbeitsnachweise, soweit die Festsetzungen für 1910 in Kraft getretene Tarifgemeinschaften gelten. Die Benutzung eines Arbeitsnachweises ist in 315 Tarifgemeinschaften unter 3756 insgesamt in Kraft getretenen Tarifgemeinschaften vorgeschrieben. Doch ist dabei zu beachten, daß außerdem bei 260 Tarifgemeinschaften im Malergewerbe und bei 3 Tarifen im Holzgewerbe paritätische Arbeitsnachweise angestrebt werden sollen. Von den 315 vorgeschriebenen Arbeitsnachweisen sind 249, also die große Mehrheit,

